

Reinigung der Arbeitskleidung¹ – biologische Arbeitsstoffe

Werden biologische Arbeitsstoffe verwendet, ist den Arbeitnehmer:innen geeignete Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen (§ 6 Abs. 1 Z 2 VbA). Das gilt grundsätzlich sowohl bei beabsichtigter als auch bei unbeabsichtigter Verwendung, sofern nicht ausschließlich biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 1 verwendet werden (siehe Ausnahme nach § 8 VbA).

Im Rahmen der Evaluierung ist zu erheben, ob Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen eine Verunreinigung der Arbeitskleidung mit biologischen Arbeitsstoffen der RG 2, 3 oder 4 möglich ist. Eine Kontamination mit diesen Arbeitsstoffen ist häufig nicht mit freiem Auge erkennbar, eine reine Sichtkontrolle der Arbeitskleidung ist daher nicht ausreichend, um eine Verunreinigung festzustellen.

Stehen für die relevanten Tätigkeiten geeignete Schutzmaßnahmen zur Verfügung, um eine Verunreinigung der Arbeitskleidung auszuschließen (STOP-Prinzip), sind diese umzusetzen und zu dokumentieren. **Stehen solche Maßnahmen nicht zur Verfügung oder kommt es durch einen Zwischenfall im Arbeitsablauf zu einer Kontamination der Arbeitskleidung mit biologischen Arbeitsstoffen der RG 2, 3 oder 4, darf diese Kleidung nicht von den Arbeitnehmer:innen mit nach Hause genommen und dort gereinigt werden, da mit der Verschleppung von Krankheitserregern ein Gesundheitsrisiko einhergeht.**

Wo können biologische Arbeitsstoffe vorkommen? Abfallbehandlung, Abwasserbehandlung, Bestattungsgewerbe, fleischverarbeitende Betriebe, Forschungslaboratorien, Reinigungsgewerbe (ohne Büroreinigung etc.), Lederindustrie, Rohreinigung und Installationsgewerbe, Tiermedizin, zahnärztliche und ärztliche Ordinationen etc.

Die Reinigung der Arbeitskleidung muss in diesen Fällen entweder direkt im Betrieb oder durch ein externes Reinigungsunternehmen durchgeführt werden. Sowohl betriebsinterne Personen als auch externe Unternehmen müssen über die Art der auf der Kleidung vorhandenen Erreger informiert werden.



¹Mit Arbeitskleidung ist in diesem Zusammenhang jene Kleidung gemeint, die eine spezielle Schutzfunktion gegenüber biologischen Arbeitsstoffen bietet.

Folgende **Checkliste** soll Betriebe bei der Umsetzung der betriebsinternen Reinigung unterstützen:

Es ist eine ausreichende Anzahl an Garnituren für jede:n Arbeitnehmer:in zur Verfügung zu stellen, um einen regelmäßigen Wechsel der Arbeitskleidung zu gewährleisten.	
Es muss ein geeignetes Waschprotokoll festgelegt werden (Häufigkeit, Art der Durchführung), das geeignet ist, mögliche Kontaminationen zu entfernen. Dieses muss den Arbeitnehmer:innen bekannt sein, um eine rechtzeitige Abgabe der gebrauchten und Abholung der gereinigten Arbeitskleidung zu ermöglichen. Ein entsprechender Ausgang im Bereich der Waschmaschine bietet sich an.	
Es müssen eine oder mehrere zuständige Person/en für die Durchführung der Reinigung bestimmt werden.	
Eine betriebsinterne Waschmaschine ist durch entsprechende Wartung in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten – siehe auch Herstellerangaben zur Gerätewartung.	
Es muss ein geeigneter, sauberer Bereich zur Trocknung der gereinigten Wäsche oder ein Wäschetrockner zur Verfügung stehen.	
Ein Sammelbehälter (Wäschekorb) für die gebrauchte Arbeitskleidung muss ausreichend groß und möglichst leicht zu reinigen sein.	
Eine hygienische Lagerungsmöglichkeit (sauberes Regal/Kasten im Umkleidebereich oder einem nicht kontaminierten Bereich, etc.) der gereinigten Arbeitskleidung muss vorhanden sein.	

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), Sektion II Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMAW **Stand:** Dezember 2024